

50 Jahre Forstpolitik in Deutschland
Rolf Zundel, Ekkehard Schwartz

Karte auf dem Titelblatt von www.simplymaps.de
mit freundlicher Genehmigung

Photos auf Titel-Rückseite von Prof. Dr. Zundel.

ISBN: 3-935638-02-7, © 2001, 2018 Verlag Kessel
Das Buch ist urheberrechtlich geschützt.
Kein Teil des Buches darf ohne schriftliche
Genehmigung des Verlages weiterverwendet werden
© 1996 Landwirtschaftsverlag GmbH

50 Jahre Forstpolitik in Deutschland

(1945 bis 1994)

Von Prof. Dr. ROLF ZUNDEL, Göttingen
und Dr. habil. EKKEHARD SCHWARTZ, Eberswalde

Reprint des vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten 1996 herausgegebenen Sonderheftes 211 der Berichte über
Landwirtschaft.

Mit freundlicher Genehmigung des
Landwirtschaftsverlages Münster-Hiltrup.

2001, 2018
Verlag Kessel
www.forstbuch.de

Inhalt

	Vorgeschichte	
	Forstpolitik in Deutschland	
	(1918 bis 1945)	
1	Forstpolitik in der Weimarer Republik (1918 bis 1933)	7
2	Forstpolitik im „Dritten Reich“ (1933 bis 1945)	8
2.1	Straffung der Forstorganisation	8
2.2	Forstgesetzgebung	11
2.3	Waldbau und Forstnutzung	12
2.4	Organisationen, Ausbildung und Forschung	14
	Forstpolitik in der Zeit	
	der alliierten Besatzung	
	(1945 bis 1949)	
1	Politische Entwicklung in den vier Besatzungszonen	16
1.1	Westliche Zonen	16
1.2	Sowjetische Zone	19
1.3	Zusammenarbeit in den Zonen, Bizonenverwaltung	20
2	Waldflächen- und Besitzverhältnisse, Bodenreform	21
2.1	Forstliche Verhältnisse nach dem Zweiten Weltkrieg	21
2.2	Bodenreform in den westlichen Zonen	23
2.3	Waldeigentumsveränderungen und Bodenreform in der Sowjetischen Zone	26
3	Forstorganisation und Personalverhältnisse	32
3.1	Allgemeine Situation	32
3.2	Entwicklung der Forstverwaltungen in den Ländern	32
3.3	Länderübergreifende Forstpolitik in der Bizone	36
3.4	Verbandswesen	37
4	Holzeinschlag, Holzmarkt, Nebennutzungen	38
4.1	Holzeinschlag 1945 bis 1949	38
4.2	Holzexport	45
4.3	Holzpreisentwicklung	48
4.4	Nebennutzungen	49
5	Aufforstungen, Forstschutz, Jagd	51
5.1	Aufforstungen	51
5.2	Forstschutz	54
5.3	Jagd	56
6	Lehre und Forschung	59
	Forstpolitik in der	
	Bundesrepublik Deutschland	
	(1949 bis 1989)	
1	Forststrukturen und Waldfunktionen	64
1.1	Waldverteilung und Waldbesitzverhältnisse	64
1.2	Waldaufbau	67
1.3	Waldfunktionen	69
1.4	Entwicklung der Ertragslage	72
2	Träger der Forstpolitik und Forstliche Interessenverbände	77
2.1	Forstabteilung beim Bundeslandwirtschaftsministerium	77
2.2	Landesforstverwaltungen	79

2.3 Forstliche Interessenverbände	80
3 Entwicklung der forstlichen Gesetzgebung	86
3.1 Entstehung des Bundeswaldgesetzes	86
3.2 Zielsetzung und Würdigung des Bundeswaldgesetzes	88
3.3 Weitere forstlich bedeutsam Bestimmungen	90
4 Waldflächenentwicklung, Sicherung der Funktionsfähigkeit und Gesundheit der Wälder	91
4.1 Entwicklung der Waldfläche	91
4.2 Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktionen	96
4.3 Entwicklung der Waldschäden	102
5 Maßnahmen zur Verbesserung von Struktur und Leistung der Forstbetriebe	105
5.1 Allgemeine Entwicklung der Fördermaßnahmen	105
5.2 Strukturverbesserung durch das Gemeinschaftsaufgabengesetz	106
6 Holzproduktion und Holzwirtschaft	111
6.1 Entwicklung des Holzangebots	111
6.2 Nachfrage durch Betriebe der Holzwirtschaft	113
6.3 Holzaußenhandel	118
6.4 Holzbilanzen	120
6.5 Holzpreisentwicklung	121
7 Jagd und Wildstandsbewirtschaftung	124
8 Auswirkungen der EG-Politik auf die Forst- und Holzwirtschaft	128
8.1 Geschichtliche Entwicklung, Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten	128
8.2 Bewaldungs- und Besitzverhältnisse in der EG	131
8.3 Grundsatzpapiere der EG-Kommission	135
8.4 Außenhandel mit Holz und Holzwaren	136
8.5 Strukturförderung in den Gemeinschaften	136
8.6 Forstliches Saat- und Pflanzgutwesen	137
8.7 Normen für Holz- und Forsttechnik	138
8.8 Natur- und Umweltschutz in den Gemeinschaften	138
8.9 Forschungsförderung und sonstige Aktivitäten der EG	139
9 Internationale Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe	140
9.1 Zielsetzung der forstlichen Entwicklungshilfe	140
9.2 Organisationsfragen	141
9.3 Schutz des Tropenwaldes	145

Forstpolitik in der DDR
(1949 bis 1989)

1 Forststrukturen und Waldfunktionen	153
1.1 Waldverteilung, Forststrukturen und Besitzverhältnisse	153
1.2 Waldfunktionen	158
2 Träger der Forstpolitik und forstliche Interessenverbände	159
3 Entwicklung der forstlichen Gesetzgebung	163
4 Waldflächenentwicklung, Sicherung der Funktionsfähigkeit und Gesundheit der Wälder	167
4.1 Entwicklung der Waldfläche	167
4.2 Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktionen	168
4.3 Entwicklung der Waldschäden	170

5 Maßnahmen zur Verbesserung von Struktur und Leistung der Forstbetriebe	171
6 Holzproduktion und Holzwirtschaft	176
7 Jagd und Wildstandsbewirtschaftung	183
8 Forst- und Holzwirtschaft im RGW	186
9 Internationale Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe	188

Forstpolitik in Deutschland

seit 1990

1 Forstliche Situation am Ende der getrennten Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR	193
1.1 Forststrukturen und Waldzustand.	193
1.2 Eigentumsverhältnisse, Forstorganisation und Forstgesetzgebung	196
2 Forstliche Zusammenarbeit mit der DDR seit der Wende	197
3 Gemeinsame Entwicklung der Forst- und Holzwirtschaft seit der Vereinigung	200
3.1 Gesetzliche Regelungen, Neuordnung des Waldeigentums im Beitrittsgebiet	200
3.2 Forstorganisation, Verbandswesen	205
3.3 Waldzustand	209
3.4 Entwicklung von Holzeinschlag und Holzverwendung	209
3.5 Holzpreis- und Ertragsentwicklung	215
4 Ausblick	220

Vorgeschichte

Forstpolitik in Deutschland (1918 bis 1945)

1 Forstpolitik in der Weimarer Republik (1918 bis 1933)

Mit der im ausgehenden Mittelalter sich ausbildenden Landesherrlichkeit sind Forstpolitik und Forstgesetzgebung zur Ländersache geworden, und bis in unser Jahrhundert hinein ist es so geblieben. Als während des Ersten Weltkrieges und des nachfolgenden wirtschaftlichen Zusammenbruchs die Einfuhren ausblieben und die Holzversorgung ernste Schwierigkeiten bereitete, besann man sich auf die großen Steigerungsmöglichkeiten bei der einheimischen Holzerzeugung, die allerdings ohne eine gesamtstaatliche Einflußnahme auf die Forstwirtschaft nicht realisierbar erschienen. Deshalb wurde beim Reichslandwirtschaftsministerium 1917 ein forstpolitisches Referat eingerichtet und bereits im Jahre 1920 wurde der Entwurf zu einem forstlichen Rahmengesetz vorgelegt.

Dieses Gesetz war frei von den radikalen politischen Strömungen der damaligen Zeit, die teilweise eine völlige Verstaatlichung der Wälder verlangten. Der Entwurf steckte Grundsätze und Ziele der Forstpolitik ab, sah milden Zwang vor, so unter anderem

- die Genehmigungspflicht für Waldrodungen und ein Wiederaufforstungsgebot,
- die Aufstellung periodischer Betriebspläne für den größeren Waldbesitz,
- ein Verbot der Waldteilung und der Neugründung von Forstrechten und
- einen Befähigungsnachweis für Forstbedienstete.

Obwohl nach der Weimarer Verfassung das Reich im Weg der Gesetzgebung Grundsätze für das Bodenrecht, die Bodenverteilung und die Bindung des Grundbesitzes aufstellen konnte, leisteten vor allem die Länder Bayern und Preußen wegen angeblicher Eingriffe in ihre Zuständigkeit erheblichen Widerstand gegen den Forstgesetzentwurf. Ein zweiter Entwurf enthielt dann nur noch Kann-Bestimmungen als Ermächtigungsgesetz für die Länder und war für die Forstwirtschaft uninteressant. Hinzu kamen Zweifel, ob die Länder überhaupt das Recht hätten, vom Waldbesitzer positive Handlungen und Leistungen zu verlangen. Nach jahrelanger Diskussion, an der auch der 1919 gegründete Reichsforstwirtschaftsrat – ein Vorgänger des heutigen Deutschen Forstwirtschaftsrates – beteiligt war, kam schließlich im Jahre 1924 die Reichsverordnung zur Förderung der Forst- und Weidewirtschaft zustande, die aber als forstpolitisches Instrument des Reiches

praktisch unwirksam blieb. Sie bekräftigte lediglich die Befugnis der Länder, im Wege der Gesetzgebung bestimmte Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Waldungen vorzuschreiben. Der Eigentümer sollte allerdings die Betriebsart, innerhalb der Grenzen einer pfleglichen Forstwirtschaft auch die Wirtschaftsziele und die technische Waldbehandlung, selbst bestimmen dürfen. Lediglich Anordnungen zur Wiederaufforstung und zur Ödlandaufforstung waren möglich. Als einziges Landesforstgesetz, das danach in der Weimarer Zeit entstand, ist die fortschrittliche Thüringische Forstordnung von 1930 zu nennen. Sie schrieb eine pflegliche, den Ertrag verbessernde Waldwirtschaft und die Rücksichtnahme auf den Heimatschutz vor. Schon vorher (1923) hatte das Hessische Forstverwaltungsgesetz bemerkenswerte Zeichen gesetzt (z. B. im Hinblick auf die Staatsbeförderung in den Gemeindewaldungen).

Auf standespolitischem Gebiet konnten in der Weimarer Zeit gewisse Erfolge verbucht werden. So entstanden der Reichsbund Deutscher Waldbesitzerverbände und der Deutsche Försterbund. Die preußischen Staatsförster setzten nach hitzigen Diskussionen, wie sie ähnlich auch in Württemberg geführt wurden („Försterkrieg“), die einheitliche Ausbildung mit mittlerer Reife durch, erreichten aber nicht die Einstufung in den gehobenen Dienst. In den süddeutschen Ländern führten gleichgerichtete Bestrebungen zu unterschiedlichen, meist unbefriedigenden Lösungen.

Auf waldbaulichem Gebiet gewann die „Dauerwaldbewegung“ an Boden, konnte sich aber nicht durchsetzen. Jedes Land ging waldbaulich seinen eigenen Weg.

Zum Holzeinschlag in der Weimarer Zeit bemerkt MANTEL (14, S. 281), daß die Hochkonjunktur um 1927 die Einschläge auf etwa 113 % des Hiebsatzes ansteigen ließ. Die spätere Weltwirtschaftskrise brachte zwar Absatzschwierigkeiten und Preisbaisse, aber wenig Auswirkungen im Einschlag; teilweise wurden sogar die Einschläge noch angehoben, um den Einnahmerückgang auszugleichen. Erst in den Jahren 1931-33 ging der Einschlag auf die Höhe des Hiebsatzes zurück.

2 Forstpolitik im „Dritten Reich“ (1933 bis 1945)

2.1 Straffung der Forstorganisation

Eine beachtliche forstpolitische Einflußnahme von seiten des Reiches erfolgte in der nationalsozialistischen Zeit, in der starke Zentralgewalt und die Abschaffung der Hoheitsrechte der Länder angestrebt wurden. In den 12 Jahren von 1933 bis 1945 sind bei den Trägern der Forstpolitik so häufig Umorganisationen erfolgt, daß hier nur die wichtigsten Reformen erwähnt werden können.

Zunächst ist interessant, daß in Preußen am 01.12.1933 die Forstabteilung aus dem Landwirtschaftsministerium herausgelöst und als selbständige oberste Landesbehörde dem Ministerpräsidenten (mit der Bezeichnung „Der Preußische Ministerpräsident, Landesforstverwaltung“) unterstellt wurde. Auch in der Mittelinstanz wurden die Forstabteilungen aus der Behörde des Regierungspräsidenten herausgenommen und unter der Bezeichnung „Regierungsforstamt“ (anfänglich „Der Landforstmeister“) zu selbständigen Behörden in räumlicher Angliederung an die Regierung gemacht. Dem Regierungspräsidenten verblieb die Forstaufsicht über die nichtstaatlichen Waldungen, wobei er sich der zuständigen Beamten des Regierungsforstamtes zu bedienen hatte. Eine solche Stärkung der Forstverwaltung, die insbesondere EBERTS (2) in mehreren von 1929 bis 1933 verfaßten Denkschriften gefordert hatte, wurde im Jahre 1935 auch in Bayern durchgeführt. Nachdem durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches am 30.01.1934 die Hoheitsrechte der Länder an das Reich übergegangen waren, stand die Frage zur Diskussion, ob die notwendige forstliche Spitzenbehörde aus dem schon bestehenden Referat Forst- und Holzwirtschaft des Reichsernährungsministeriums oder der (inzwischen unter GÖRING gestärkten) Preußischen Landesforstverwaltung gebildet werden sollte. Unter Hinweis auf das bereits von Friedrich dem Großen 1770 gegründete (aber von seinem Nachfolger 1798 wieder aufgelöste) eigene Forstministerium wurde mit dem Gesetz zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens am 03.07.1934 das „Reichsforstamt“ als oberste Reichsbehörde gegründet; der Reichsforstmeister erhielt die Stellung und Befugnisse eines Reichsministers. Mit dem Reichsforstamt wurde 1935 die oberste preußische Forstbehörde (ab 1940 „Preußisches Oberlandesforstamt“) vereinigt. Das Reichsforstamt entwickelte sich immer mehr zu einem echten Ministerium, zumal ihm neben dem Jagdwesen seit 1935 auch alle Angelegenheiten der Holzwirtschaft sowie des Naturschutzes übertragen wurden.

Nach den ursprünglichen Vorstellungen von EBERTS sollte das Reichsforstamt nur eine kleine aus vier Abteilungen bestehende Lenkungsbehörde sein, die möglichst wenig in die Forstverwaltungsbefugnisse der Länder eingreift. Chef der Behörde wurde der Waldbesitzer und vormalige preußische Innenminister VON KEUDELL. Als Generalforstmeister v. KEUDELL Ende 1937 von dem braunschweigischen Finanzminister ALPERS abgelöst wurde, erfolgte eine Umorganisation in acht Abteilungen und eine immer stärkere Einflußnahme auf die Landesforstverwaltungen. Beim Reichsforstmeister waren – wie schon vorher bei den obersten Landesforstbehörden – Forstbetriebs- und Forsthoheitsverwaltung vereinigt. In der Mittelstufe der größeren Länder verblieb die Forstaufsicht zunächst beim Regierungspräsidenten, bis durch die Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung vom 31.05.1940 folgende Neuregelung beschlossen wurde: Nach einer großräumigen Gliederung der Bezirke der forstlichen Mittelstufe (Provinz, Gau statt früher Regierungsbezirke) sollten diese ihre weitgehende Selbständigkeit verlieren

und in die Behörde des Oberpräsidenten (Gauleiters) eingegliedert werden; dafür erhielten diese „Landesforstämter“ auch die Zuständigkeit für die Forstaufsicht (Forstpolizei).

Die Schaffung der Landesforstämter ist allerdings bis 1945 nur in den Ostgebieten und in Österreich erfolgt, wo sie dem Reichsstatthalter unterstellt waren, außerdem im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland anstelle der vorherigen Regierungsforstämter Kassel-Ost, Kassel-West und Wiesbaden. In der Unterstufe blieben die Forstämter als selbständige Sonderbehörden erhalten.

Neben der geschilderten Organisation hat das Reichsforstamt im September 1939 als ausgesprochen kriegswirtschaftliche Einrichtung sog. Forst- und Holzwirtschaftsämter geschaffen. Nach einer Verordnung vom 18.02.1943 arbeiteten bei den Oberpräsidenten, teils auch bei den Regierungspräsidenten, im damaligen Reichsgebiet insgesamt 16 Forst- und Holzwirtschaftsämter für die jeweiligen Wehrwirtschaftsämter (Sitze z. B. Karlsruhe, Stuttgart, Düsseldorf, München, Kassel, Hamburg, Hannover, Wiesbaden und Nürnberg-Fürth). Sie unterstanden einer „Reichsstelle Forst und Holz“ und nahmen Aufgaben auf dem Gebiet der Holzbewirtschaftung wahr. Leiter waren jeweils die örtlichen Chefs der Landes- oder Regierungsforstämter.

Die Rolle des Reichsnährstandes: Seit Anfang dieses Jahrhunderts gab es bei den 1894 in Preußen eingeführten Landwirtschaftskammern Forstausschüsse, später Forstabteilungen, mit Forstämtern als Außenstellen. In Süddeutschland konnte diese Selbstverwaltungsidee nie richtig Fuß fassen, und es wurden bei Kammern lediglich unbedeutende Forstausschüsse gebildet, zumal sich die staatlichen Forstämter damals schon für die Beratung und Betreuung (also nicht nur für die Forstaufsicht) aller Besitzarten zuständig fühlten. Dies änderte sich mit dem Reichsnährstandsgesetz vom 13.09.1933, das für alle Länder eine einheitliche ständische Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts vorschrieb, die praktisch die Nachfolgeorganisation der Landwirtschaftskammern darstellte. An der Spitze des Reichsnährstandes stand der Reichsbauernführer, der gleichzeitig das Landwirtschaftsministerium leitete. Zu seiner Unterstützung wurde ein Reichsverwaltungsamt errichtet, dessen Abteilung II F die forstlichen und III AO 3 die holzwirtschaftlichen Fragen bearbeitete. Nach unten wurde der Reichsnährstand im Jahre 1934 in 19 Landesbauernschaften (z. B. Baden, Bayern, Braunschweig, Hannover, Hessen-Nassau, Kurhessen, Oldenburg, Rheinland, Westfalen, Württemberg), 514 Kreisbauernschaften und zahlreiche Ortsbauernschaften gegliedert.

In den Landes- sowie (nach Bedarf) den Kreisbauernschaften wurde ebenfalls eine Forstabteilung II F gebildet und von einem Waldbesitzer ehrenamtlich geleitet. Daneben gab es eine forstfachliche Organisation, indem Forstbeamte hauptamtlich die Forstabteilungen der Landesbauernschaften leiteten. Diesen wiederum unterstanden die Forstämter des Reichsnährstandes. Obwohl deren Zahl zuneh-

mend vermehrt wurde – nach MANTEL gab es 1942 im gesamten Reichsgebiet 164 solche Forstämter mit 560 Bezirksförsterstellen – waren deren Betreuungsflächen viel zu groß und zu zerstreut, um eine wirksame Privatwaldberatung durchführen zu können. Die Forstämter des Reichsnährstandes hatten ebenso wie die Bezirksförster in aller Regel denselben Sitz wie die Kreisbauernschaft, waren aber dieser nicht unterstellt.

Wegen der ständigen Reibereien zwischen Reichsforstamt und Reichslandwirtschaftsministerium, die sich aber auch in der unteren Instanz – zumal in Süddeutschland – zwischen Staatsforstämtern und Reichsnährstandsforstämtern bemerkbar machten, wurde zur Intensivierung der Waldbewirtschaftung für alle Besitzarten von 1939 bis 1941 stufenweise (oben beginnend) eine gemeinsame Forstorganisation beschlossen. Danach wurden die Forstabteilungen des Reichsnährstandes in oberster Instanz als Privatwaldabteilung III in das Reichsforstamt eingegliedert, in mittlerer Instanz (weg von den Landesbauernschaften) in die Landesforstämter bzw. vorübergehend in die Forst- und Holzwirtschaftsämter.

Auf der unteren Ebene sollten überall die sogenannten Einheitsforstämter eingeführt werden, die in Süddeutschland schon vor 1933 bestanden. Kriegsbedingt ist diese Umorganisation nur in Teilen des Reiches realisiert worden (in Preußen z. B. im Raum Aachen).

Überhaupt konnte das Ziel, daß die Landesforstverwaltungen in technischer, wirtschaftlicher, rechtlicher und personeller Beziehung völlig dem Reichsforstamt unterstellt werden, nicht voll verwirklicht werden.

2.2 Forstgesetzgebung

Wie in der Weimarer Zeit ist es auch im „Dritten Reich“ nicht gelungen, ein einheitliches Reichsforstgesetz zu erlassen; vor allem leisteten das für die Kommunalaufsicht zuständige Reichsinnenministerium und das Reichslandwirtschaftsministerium wegen der befürchteten Beschneidung ihrer Kompetenzen jahrelang großen Widerstand. So haben sie auch einem zweiten Entwurf vom Februar 1942, der unter der Federführung von EBERTS zustande kam (unterstützt vor allem durch ABETZ) und gegenüber dem zweiten Entwurf vom Januar 1940 wesentlich verbessert wurde, ihre Zustimmung versagt. Es war ein umfassender lückenloser Gesetzentwurf, der auch heiße Eisen anpackte, aber freilich für Sonderbestimmungen der Länder wenig Raum ließ. Ziele waren u. a. die Leistungssteigerung im gesamten Wald mittels Forstaufsicht und Betreuung, wobei aber die letztere eindeutig den Vorrang haben sollte; weiter die Verpflichtung zu nachhaltiger, pflegerischer, planmäßiger und sachkundiger Waldbewirtschaftung mit dem Ziel höchster Nutzholzerzeugung. Daß dabei zugleich die Wohlfahrtswirkungen des Waldes zum Tragen kommen sollen, hat EBERTS bereits in seiner erwähnten forstpolitischen Denkschrift vom Jahre 1933 betont. Mit diesem Reichsforstgesetz sollte

das uneinheitliche und veraltete Forstrecht der Länder modernisiert werden. Es hat nach dem Krieg, als die Forsthoheit praktisch auf die Länder zurückfiel, die ersten Landesforstgesetze von Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein (1950 bis 1954) maßgeblich beeinflusst.

Einige dringende forstpolitische Fragen wurden „vorübergehend“ in Spezialgesetzen und -verordnungen geregelt. Dazu zählen vor allem:

- Gesetz gegen Waldverwüstung vom 18.01.1934. Es wurde noch vom Reichslandwirtschaftsministerium ausgearbeitet. Danach durften nur hiebsreife Bestände kahlgeschlagen werden und diese nur bis zu einem gewissen Prozentsatz der Gesamtwaldfläche; das Gesetz wurde erst 1975 durch das Bundeswaldgesetz aufgehoben.
- Forstliches Artgesetz vom 13.12.1934 (aufgehoben durch das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 25.09.1957).
- Verordnung über Aushaltung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den deutschen Forsten (HOMA) vom 01.04.1936 (aufgehoben durch das Gesetz über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz vom 25.02.1969).
- Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30.07.1937 (aufgehoben erst 1975 durch das Bundeswaldgesetz).
- Verordnung zur Bekämpfung und Verhütung von Waldbränden in den nicht im Eigentum des Reiches und der Länder stehenden Waldungen vom 18.06.1937 (die Fortgeltung als Bundesrecht war umstritten).
- Verordnung zum Schutz der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25.06.1938 (Fortgeltung als Bundesrecht umstritten).
- Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 07.05.1943 (aufgehoben durch das Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 01.09.1969).
- Verordnung über die Bildung von Forstverbänden vom 07.05.1943 (aufgehoben durch Bundesgesetz vom 01.09.1969).

Die genannten Bestimmungen haben noch viele Jahre nach Kriegsende fortgegolten. Die Waldfläche ist trotz der vielseitigen Flächenansprüche von Militär, Autobahnbau, Nahrungsmittelversorgung usw. in der Zeit von 1933 bis 1945 um etwa 1 500 ha/Jahr durch Ödlandaufforstung vermehrt worden. Vor 1913 betrug der Waldflächenzugang rund 10 000 ha jährlich und nach 1948 rund 7 000 ha.

2.3 Waldbau und Forstnutzung

Generalforstmeister v. KEUDELL, ein Anhänger der Dauerwaldidee MÖLLERS und VON KALITSCHS verbot in Preußen im Jahre 1934 die übliche Endnutzung im Wege von Kahlhieben und machte den Dauerwald zur verbindlichen Wirtschaftsform. Dies hatte vorübergehend gewisse Vorteile, weil so die häufig vorhandenen Pfl-

gerückstände behoben werden konnten. Gegen die Zwangseinführung der Einzelstammwirtschaft wandten sich Hochschullehrer und Praktiker. Vor allem der Vortrag des damaligen badischen Oberforstrats LUKAS LEIBER vor dem Deutschen Forstverein im September 1937 in Freiburg hat wohl wesentlich dazu beigetragen, daß von KEUDELLS Nachfolger ALPERS mit Runderlaß vom 01.12.1937 die Dauerwaldvorschrift aufhob und den „naturgemäßen Wirtschaftswald im Rahmen der Bedarfsdeckung als waldbauliches Ziel“ postulierte. LEIBER wurde später zum Reichsforstamt geholt und war für weitere Erlasse zur Bauernwaldberatung, zur Landschaftsgestaltung usw., die fachlich sehr bemerkenswert waren, mitverantwortlich. Ein kritischer Vorgang war damals der Vorschlag des Landschaftsarchitekten WIEPKING-JÜRGENSMANN, der die Wälder des Großraums Berlin in eine Parklandschaft umgestalten und dem Einfluß der Forstverwaltung entziehen wollte. LEONHARD (13, S. 385 ff.) entwickelte beim Reichsforstamt einen Gegenvorschlag zur Umgestaltung der Berliner Wälder und rettete damit die Zuständigkeit der Forstverwaltung.

Eine Vorstellung von der Entwicklung des Holzeinschlages während des Dritten Reiches vermittelt Abbildung 1.

Danach wurden nach 1935 aus Gründen nationalwirtschaftlicher Autarkie Mehreinschläge in der Höhe von 50% des Hiebsatzes angeordnet. In der Zeit von 1935-45 wurden im Gebiet der (späteren) Bundesrepublik Deutschland 115 Mio Festmeter über den Hiebsatz hinaus eingeschlagen (zusammen 148%). Absolut gesehen wurde z. B. die Derbholznutzung im damaligen Reichsgebiet von jährlich 41 Mio fm (= 3,22 fm/ha) in der Periode 1925 bis 1929 auf 50 Mio fm (= 3,87 fm/ha)

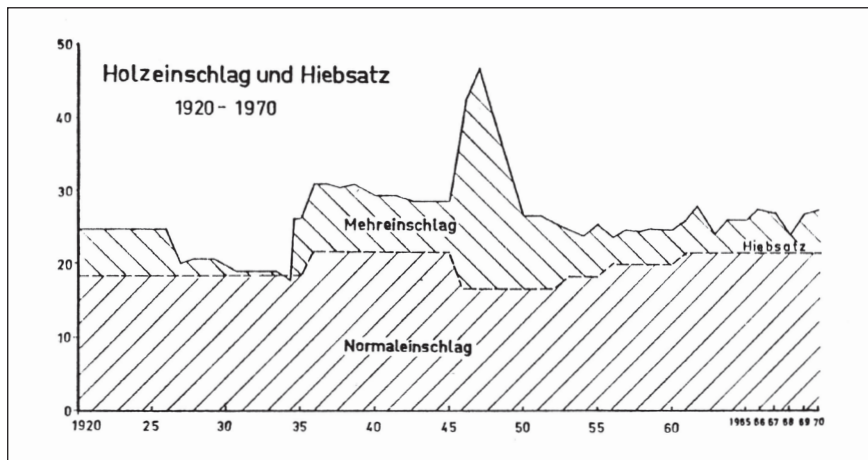


Abb. 1. Hiebsatz und Holzeinschlag im Bundesgebiet 1920 bis 1970 in Mio fm O. R.

Quelle: (15)

ha) in der Periode 1934 bis 1938 gesteigert, wobei der Brennholzanteil allerdings von 18 auf 17 Mio fm zurückging.

Daß der Mehreinschlag 1940 etwas weniger wurde, hing teilweise mit den zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten in den besetzten Ostgebieten und in Österreich sowie Holzimporten aus Frankreich zusammen, teilweise fehlte es gegen Ende des Krieges auch an Arbeitsplätzen und Transportmöglichkeiten. Insgesamt ist schwer zu sagen, inwiefern die Mehreinschläge des „Dritten Reiches“ echte Vorratseingriffe waren – 1945 wird der Vorrat je ha um 30-40 fm durchschnittlich niedriger geschätzt als 1933 –, oder ob die Einschläge als vertretbare Nutzungen von Übervorräten und Pfliegerückständen bezeichnet werden können. Die Waldbesitzer hatten allerdings keinen großen Nutzen von den Mehreinschlägen, da der Holzpreis – im Gegensatz zu den stark gestiegenen Schnittholzpreisen – durch Preisbindungsmaßnahmen der Regierung auf einem gedrückten Niveau lag, das 1934 bis 1945 nur 70-80% der Kaufkraft des Holzwertes vom Jahre 1913 entsprach.

2.4 Organisationen, Ausbildung und Forschung

Um die autoritäre Führung durchzusetzen, wurden gesellschaftliche Organisationen wie der Reichsforstwirtschaftsrat oder die Waldbesitzerverbände aufgelöst. Lediglich der Deutsche Forstverein blieb als wissenschaftlich-technischer Verband für Fortbildungszwecke bestehen. Für alle Beamte wurde der „Reichsbund Deutscher Beamter“ geschaffen mit einer für Forstbeamte zuständigen Fachschaft 14 (später 11). Für Angestellte und Arbeiter bestand die „Deutsche Arbeitsfront“.

Den Revierförstern wurden 1941 die mittleren bis gehobenen Gehaltsstufen zuerkannt. Im Hochschulbereich wurde die preußische Forsthochschule Hann. Münden, die (wie Eberswalde) im Jahre 1922 anstelle der früheren Forstakademie zur Hochschule mit Promotions- und Habilitationsrecht angehoben worden war, ab 1939 der Universität Göttingen angegliedert. Die traditionsreiche Ausbildungsstätte an der Universität Gießen wurde ein Jahr vorher geschlossen. Erhalten wurde die höhere forstliche Ausbildung in Eberswalde, Freiburg und München.

Die internationalen Beziehungen wurden ausgebaut, indem 1939 in Berlin unter der Geschäftsführung von KÖSTLER die „Internationale Forstzentrale“ als selbständiger Teil des in Rom amtierenden Internationalen Instituts für Landwirtschaft gegründet wurde (mit der Zeitschrift Intersylva als Sprachrohr). Außerdem wurde das Kolonialinstitut von HESKE als „Reichsinstitut für ausländische und koloniale Forstwirtschaft“ von Tharandt nach Reinbek bei Hamburg verlegt und personell wesentlich verstärkt. Das in Eberswalde vorhandene Holzforschungsinstitut wurde zur „Reichsanstalt für Holzforschung“ ausgebaut.

Literatur

1. Anonym: Akten aus dem forstpol. Referat des Reichsforstamts im Nachlaß von EBERTS am Institut für Forstpolitik, Forstgeschichte und Naturschutz d. Univ. Göttingen.
2. EBERTS, H., 1933: „Die deutsche Forstwirtschaft im nationalsozialistischen Staat“. Manuskript.
3. –, 1933: Deutsche Forstgesetzgebung, Intersylva 1942.
4. ENDRES, M., 1922: Handbuch der Forstpolitik, 2. Aufl. Berlin.
5. –, 1932: Die Forstwirtschaft von heute und ihre Zukunft. FwCbl. 1.
6. –, 1926: Die gesetzlichen Grundlagen zur Pflege und Förderung der Waldwirtschaft. FwCbl 441.
7. HASEL, K., 1971: Waldwirtschaft und Umwelt. Verlag Parey.
8. –, 1974: Zur Geschichte der Forstgesetzgebung in Preußen. Schriften aus der Forstl. Fakultät der Univ. Göttingen, Bd. 47, S. 86 ff.
9. –, 1977: HEINRICH EBERTS, Forstarchiv, S. 188.
10. –, 1985: Forstgeschichte. Ein Grundriß für Studium und Praxis. Verlag Parey.
11. –, 1985: Forstbeamte im NS-Staat am Beispiel des ehemaligen Landes Baden. In: Schriftenreihe der LFV Baden-Württemberg Bd. 62.
12. LEMHÖFER, D.; ROZSNYAY, Z., 1985: Leben und Werk von FRANZ HESKE (1892-1963). Göttinger Beiträge zur Land- und Forstwirtschaft in den Tropen und Subtropen, H. 9.
13. LEONHARD, H., 1943: Umgestaltung der Waldungen im Berliner Erholungsgebiet. Intersylva III, S. 385.
14. MANTEL, K., 1942: Forstpolitik, Holzmarktlehre, Forstl. Rechtslehre, Jagdrecht. In: Neudammer Forstl. Lehrbuch, 10. Aufl. Bd. II, Neudamm.
15. –, 1973: Holzmarktlehre. Verlag Neumann-Neudamm, Melsungen.
16. ROZSNYAY, Z.; SCHULTE, U., 1979: Der Reichsforstgesetzentwurf von 1942 und seine Auswirkungen auf die neuere Forstgesetzgebung. Schriften aus der Forstl. Fakultät der Universität Göttingen, Bd. 60.
17. RUBNER, H., 1985: Deutsche Forstgeschichte 1933-45 – Jagd und Umwelt im NS-Staat. Scripta Mercaturae Verlag St. Katharinen.
18. WEBER, H., 1927: Abschnitt Forstpolitik in Bd. 4 des Lorey'schen Handbuchs der Forstwissenschaft, 4. Aufl., S. 359f.
19. ZUNDEL, R., 1979: Forstverwaltung – Behördliche Raumorganisation seit 1800. Grundstudie 9, Beiträge der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Bd. 30, Hannover.
20. STEINSIEK, P. M.; ROZSNYAY, Z., 1994: Grundzüge der deutschen Forstgeschichte 1933-50 unter besonderer Berücksichtigung Niedersachsens. Aus dem Walde, H. 46. Mitt. der Niedersächs. Landesforstverwaltung.

Forstpolitik in der Zeit der alliierten Besatzung (1945 bis 1949)

1 Politische Entwicklung in den vier Besatzungszonen

1.1 Westliche Zonen

Mit der Berliner Erklärung vom 05.06.1945 übernahmen die Siegermächte die Regierungsgewalt über Deutschland. Bereits auf der Zweiten Konferenz von Jalta (04.-11.02.1945) wurde beschlossen, Deutschland in Besatzungszonen zu teilen, die von den jeweiligen Militärgouverneuren zu verwalten seien (Abb. 2).

Die *Amerikanische Zone* umfaßte die Provinz Hessen-Nassau (außer den Kreisen Ober- und Unterwesterwald, Unterlahn, Sankt Goarshausen) sowie die Länder Hessen (außer dem linksrheinischen Gebiet), Bayern (außer der Pfalz und dem Kreis Lindau) und die Gebiete der Länder Württemberg und Baden nördlich der Autobahnlinie Karlsruhe- Stuttgart-Ulm. Im September 1945 wurde die Amerikanische Zone durch die Proklamation Nr. 2 in drei „states“ eingeteilt: In Bayern, Hessen und Württemberg-Baden. Ab April 1947 kam die Freie Stadt Bremen als 4. Land mit der Funktion eines Nachschubhafens hinzu.

Nach der heftigen Kritik am Morgenthau-Plan bestimmte zunächst die Direktive 1067 die amerikanische Besatzungspolitik, wonach „Deutschland nicht besetzt wird zum Zwecke seiner Befreiung, sondern als besiegter Feindstaat“. Doch bereits Anfang Mai 1946 verfügte der damalige Militärgouverneur CLAY einen Reparations- und Demontagestopp, der nachträglich durch die Stuttgarter Rede des amerikanischen Außenministers BYRNES vom 07.09.1946 sanktioniert wurde. Die US-Administration hatte frühzeitig erkannt, daß ein Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen Regeneration Europas und der Erhaltung der deutschen Wirtschaft bestand.

Die *Britische Zone* wurde aus den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Nordrhein-Westfalen, den Ländern Braunschweig, Oldenburg, Schaumburg-Lippe, Lippe und der Hansestadt Hamburg (bis April 1947 auch der Freien Stadt Bremen) gebildet. Durch die Zonengrenzziehung zwischen der Britischen und der Sowjetischen Zone wurde 1945 der größte Teil des Landkreises Blankenburg und das Gebiet Calvörde vom Land Braunschweig und das Amt Neuhaus (Carrenzien) von der Provinz Hannover abgetrennt. Zur Provinz Hannover kam ein kleiner Teil der ehemaligen preußischen Provinz Sachsen, der Nordzipfel des alten preußi-

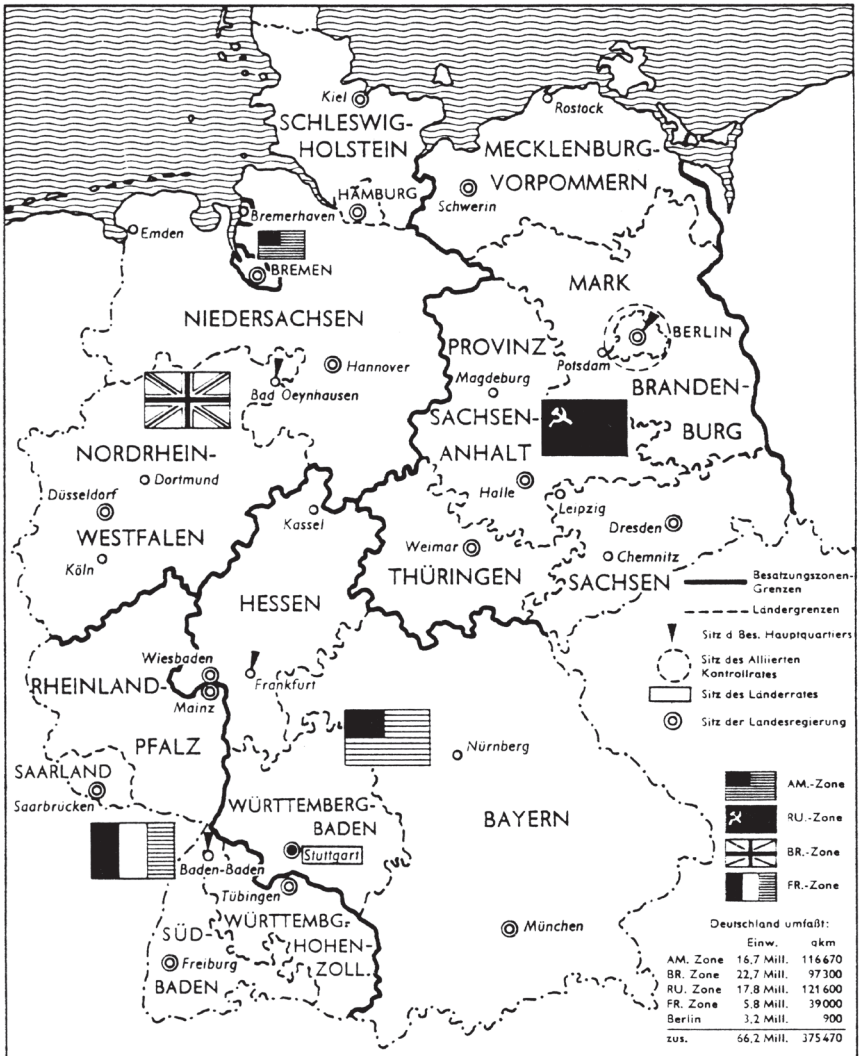


Abb. 2. Die deutschen Länder unter den Besatzungsmächten bis 1949. Quelle: (29a)

schen Teils des Landkreises Grafschaft Hohnstein mit der Stadt Bad Sachsa und Teilen der Landgemeinden Tettendorf und Mackenrode, hinzu.

Das Land *Schleswig-Holstein* wurde durch Verordnung Nr. 46 der Britischen Militär-Regierung vom 23.08.1946 aus der preußischen Provinz Schleswig-Holstein, die damit erstmals selbständig wurde, gebildet. Am 20.04.1947 fand die erste Landtagswahl statt.

Das Land *Nordrhein-Westfalen* wurde durch Verordnung Nr. 46 der Britischen Militär-Regierung mit Wirkung vom 23.08.1946 aus den Regierungsbezirken Köln, Düsseldorf und Aachen der Nordrheinprovinz und aus der Provinz Westfalen gebildet. Am 21.01.1947 (letzte Sitzung des lippischen Landtages) erfolgte die Eingliederung Lippes in Nordrhein-Westfalen, die durch Gesetz vom 05.11.1948 zugleich mit der Bildung des Landesverbandes Lippe als öffentlich rechtliche Körperschaft zur Verwaltung des dem ehemaligen Land belassenen Sondervermögens (Forsten, Domänen, Bäder) rechtsverbindlich wurde. Die erste Landtagswahl fand am 20.04.1947 statt.

Vor der Bildung des Landes *Niedersachsen* stattete die Britische Militär-Regierung zunächst Braunschweig (24.04.1946), Oldenburg (17.05.1946) und Schaumburg-Lippe (24.05.1946) mit dem Länderstatus aus und ließ die Provinz Hannover unangetastet. Am 15.05.1946 wurde das Land Schaumburg-Lippe aus der Region Westfalen in die Region Hannover unter Beibehaltung seiner Eigenstaatlichkeit überführt und dem Oberpräsidenten in Hannover unterstellt. Dann erhielt durch Verordnung Nr. 45 der Britischen Militär-Regierung vom 23.08.1946 die Provinz Hannover 80 Jahre nach dem Ende des Königreiches wieder die staatsrechtliche Stellung eines selbständigen Landes. Mit Verordnung Nr. 55 vom 01.11.1946 der Britischen Militär-Regierung wurde schließlich der dritte Flächenstaat im Gebiet der Britischen Besatzungszone, das Land Niedersachsen als Rechtsnachfolger der Länder Braunschweig, Hannover, Oldenburg, Schaumburg-Lippe und bis 21.01.1947 auch Lippe gebildet. Gleichzeitig erhielten Braunschweig und Oldenburg neben den sechs hannoverschen Regierungsbezirken den Status von Verwaltungsbezirken, Schaumburg-Lippe den eines Landkreises. Am 01.01.1947 wurden kleine Teile des Landesgebietes Bremen dem Land Niedersachsen zugeordnet, während Bremerhaven zur Freien Stadt Bremen kam. Die erste Landtagswahl in diesem neu geschaffenen Land Niedersachsen fand am 20.04.1947 statt.

Die *Französische Zone* setzte sich nach ihrer endgültigen Abgrenzung Ende Juli 1945 aus dem südlichen Teil der Rheinprovinz mit den Regierungsbezirken Koblenz und Trier, den linksrheinischen Gebieten des Landes Hessen, den vier Kreisen der Provinz Hessen-Nassau zwischen Westerwald und Taunus, dem südlichen Teil der Länder Baden und Württemberg mit der preußischen Enklave Hohenzollern, der bayerischen Pfalz sowie dem bayerischen Kreis Lindau zusammen. Landtage konstituierten sich erst nach Wahlen vom Mai 1947. Es wurden damals die Länder Baden (Regierungssitz Freiburg), Württemberg-Hohenzollern

(Regierungssitz Tübingen) und Rheinland-Pfalz (Regierungssitz Mainz) gebildet. Das Saargebiet war am 07.07.1945 von den US-Militärbehörden an die Französische Besatzungsverwaltung übergeben worden, wurde aber nach dem Scheitern der Französischen Deutschlandpolitik vom übrigen Deutschland losgelöst und einem Sonderstatut unterstellt. Erst 1957, nachdem sich die Saarbevölkerung im Volksentscheid vom Oktober 1955 gegen das Saarstatut und für einen Anschluß an die Bundesrepublik Deutschland entschieden hatte, sollte das Saarland der Bundesrepublik Deutschland beitreten.

1.2 Sowjetische Zone

Das Gebiet der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands umfaßte fünf territoriale Einheiten: Die Länder Mecklenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und Preußen mit seinen Provinzen Brandenburg, Pommern (ohne die östlichen Gebiete) und Sachsen. Hinzu kam ein Sektor des viergeteilten Berlin.

Mit Befehl Nr. 1 vom 9. Juni 1945 des Oberbefehlshabers der Sowjetischen Streitkräfte in Deutschland konstituierte sich die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD), die unter direkter Anleitung des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion ihre Befehle erteilte. Anfang Juli 1945 setzte die SMAD fünf Landes- und Provinzverwaltungen mit deutschen Bediensteten ein, die im Oktober des gleichen Jahres das Recht erhielten, Gesetze und Verordnungen zu erlassen. Nach Landtagswahlen gaben sich diese fünf Länder im Herbst 1946 eigene Verfassungen. Durch SMAD-Befehl vom 21.07.1947 wurden auch die ehemaligen preußischen Provinzen zu Ländern, und beim Land Mecklenburg entfiel der Zusatz Vorpommern.

Schwierigkeiten in der Versorgung und Unterbringung, verschärft durch Flüchtlingsströme sowie durch nun zerschnittene, ehemals aufeinander eingespielte Wirtschaftsräume, waren zunächst die Hauptprobleme. Noch im Herbst 1945 beschlagnahmte die SMAD das Eigentum des Staates und von Kriegsverbrechern, oder solchen, denen Kriegsverbrechen nachgesagt wurden. 1946 begann die entschädigungslose Enteignung von gewerblichen Unternehmen und Industriebetrieben, die in das Eigentum des Jeweiligen Landes übergingen. Wegen positiver Haltung zum Nationalsozialismus waren bis 1947 aus ihren Ämtern 390 000 Personen entfernt. Eine Schul- und Hochschulreform nahm tiefgreifenden Einfluß auf das Bildungssystem und die Personalpolitik in der Sowjetischen Zone.

Hinzu kam, daß die Sowjetunion darauf angewiesen war, die ihr zuerkannten Reparationsansprüche fast ausschließlich aus ihrer Besatzungszone zu befriedigen. Industrielle Objekte wurden vollständig oder zu Teilen demontiert. Der Abbau des zwei- und mehrgleisigen Eisenbahnnetzes beeinträchtigte das Verkehrswesen auf längere Zeit. Im Frühjahr 1947 waren die Demontagen durch die UdSSR in der Sowjetischen Zone im wesentlichen abgeschlossen.

Im Sommer 1947 wurde durch SMAD-Befehl Nr. 138 ein zentrales deutsches Wirtschaftsorgan, die Deutsche Wirtschaftskommission, gebildet. Es begann die Zentralisation der Wirtschaft mit einem Halbjahresplan 1948 und einem Zweijahresplan 1949/50. Als sich am 7. Oktober 1949 die provisorische Volkskammer der DDR konstituierte und das Gesetz über die Verfassung verabschiedete, gab die SMAD ihre Verwaltungsfunktion an die provisorische Regierung der DDR ab. Zunehmend wurde die erstrebte Vormachtstellung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschland ausgebaut.

1.3 Zusammenarbeit in den Zonen, Bizonenverwaltung

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Besatzungspolitik wurde ein Kontrollrat mit Sitz in Berlin etabliert. Er setzte sich aus den Militärgouverneuren der vier Besatzungszonen zusammen und sollte als oberstes Organ die Richtlinien für eine gemeinsame Besatzungspolitik bestimmen. Die Militärgouverneure arbeiteten im Kontrollrat nach Weisungen ihrer Regierungen; Beschlüsse hatten einstimmig zu erfolgen.

Die Konferenz von Potsdam im Sommer 1945 bekräftigte zwar den formalen Willen der Siegermächte, Deutschland während der Besatzungszeit als wirtschaftliche Einheit zu betrachten; praktisch aber scheiterte eine gemeinsame Politik an der Reparationsfrage, so daß letztlich jede Besatzungsmacht ihre Reparationsforderungen weitgehend und fast nach Belieben durch direkte Entnahmen aus der eigenen Zone befriedigen durfte. Desgleichen konnten sich die „Großen Drei“ nicht zur Schaffung einer deutschen Zentralregierung durchringen; wohl sollten einige zentrale Verwaltungsstellen als Hilfsorgane des Kontrollrates geschaffen werden, doch scheiterte auch dies am Veto Frankreichs, das zur Konferenz nicht geladen war.

Die meisten Gemeinsamkeiten in der Besatzungspolitik bewahrten die Britische und Amerikanische Zone. Nach dem Scheitern der Pariser Außenministerkonferenz von 1946 verzichteten beide praktisch darauf, die fruchtlosen Bemühungen um eine einheitliche Deutschlandpolitik im Kontrollrat fortzusetzen und suchten eine Politik der territorialen Zusammenschlüsse.

Mit dem BYRNES-BEVIN-Abkommen wurde zum 01.01.1947 das *Vereinigte Wirtschaftsgebiet* als rein wirtschaftlicher Zusammenschluß der Amerikanischen und Britischen Zone gebildet. Die beiden Zonen sollten sich in ökonomischer Hinsicht in idealer Weise ergänzen: Die Britische Zone verfügte mit dem Ruhrgebiet über Rohstoffe und Grundindustrien, während in der US-Zone die verarbeitende Industrie sowie das weitaus größere Potential an Arbeitskräften vorhanden war. Problematisch hingegen waren die Unterschiede in den administrativen und politischen Strukturen mit dem föderalistisch ausgerichteten Kollegialprinzip im Süden und dem zentralistischen Behördenprinzip im Norden. Die amerikanische Militär-